



**Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur
Abwicklung grenzüberschreitender
Euro-Massenzahlungen über HBV-IMPAY**

(Verfahrensregeln HBV-IMPAY)

Version: 1.4

Stand: 15. Januar 2018

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

Versionsüberblick

Datum	Version	Anmerkungen
15. November 2013	1.0	Finale Fassung zur Verfahrenseinführung
30. Januar 2014	1.01	
30. Januar 2015	1.2	
1. Januar 2017	1.3	
15. Januar 2018	1.4	Änderungen in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln „Technische Spezifikation der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von grenzüberschreitenden Euro-Massenzahlungen über HBV-IMPAY“

Verfahrensregeln HBV-IMPay

Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
2	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	Anlagen 1 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) in der jeweils aktuellen Version, http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de
3	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

Glossar

Begriff	Erläuterung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)
BLZ	Bankleitzahl
Bulk	Logische Datei in einer Zahlung, welche eine bis 100.000 Transaktionen enthält (Sammler)
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EMZ	Elektronischer Massenzahlungsverkehr
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
File	Bezeichnung für Datei (physische IMPAY-Nachricht)
HBV	Hausbankverfahren
IMPAY	International Mass Payments
IBAN	International Bank Account Number (ISO 13616)
ISO	Internationale Organisation für Normung
LKZD	Länderkennzeichen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
LKZE	Länderkennzeichen des Zahlungsempfängers
SEPA	Single Euro Payments Area
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system
Transaction	Einzelzahlungsauftrag innerhalb eines Files

Verfahrensregeln HBV-IMPay

INHALT

Versionsüberblick	2
--------------------------------	----------

Referenzdokumente	3
--------------------------------	----------

Glossar 4

INHALT 5

1 Grundlagen	7
1.1 Einleitung.....	7
1.2 Geltung.....	7
1.3 Beachtung der AWW-Meldepflichten.....	7
1.4 Änderungen	8
2 Zulassung zum Verfahren	9
2.1 Testverfahren	9
2.2 Zulassung zur Produktion.....	10
2.3 Ansprechpartner für Systemstörungen	10
2.4 Ersatzverfahren.....	11
3 Elektronische Einlieferung von Zahlungen.....	12
3.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung.....	12
3.1.1 Kommunikationsweg.....	12
3.1.2 Einlieferungs- und Verarbeitungszeiten	12
3.1.3 Einlieferungsformate, Dateiaufbau.....	13
3.1.4 Zweitausfertigungen	13
3.2 Prüfung der Einlieferungen	14
3.2.1 Grundsätzliches	14
3.2.2 Prüfungen auf Dateiebene	14
3.2.3 Prüfung auf Transaktionsebene	15
3.2.4 Zeichensatzprüfungen	15
3.2.5 Deckungsprüfung.....	16
3.2.6 Prüfung der Entgeltoption	16
3.2.7 Prüfung des Belastungskontos	16
3.2.8 Überschreibung der buchungsrelevanten Daten des Zahlers.....	17
3.2.9 Besondere länderspezifische Belegungsvorschriften	17
3.3 Ausführung/Weiterleitung von Zahlungen.....	17
3.3.1 Ausführungsdatum.....	17
3.3.2 Ausführungswährung.....	17
3.3.3 Zahlungsart (Überweisung/Scheck)	18
3.3.4 Korrespondenzbank.....	18

Verfahrensregeln HBV-IMPay

4	Rückforderungen bereits ausgeführter Überweisungen	20
4.1	Einlieferung von Rückforderungen.....	20
4.2	Prüfung der Rückforderung	20
4.3	Rücküberweisung zurückgeforderter Zahlungen.....	20

ANLAGE

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

1 Grundlagen

1.1 Einleitung

Über die Komponente HBV-IMPAY (International Mass Payments) des Hausbankverfahrens (HBV) wickelt die Deutsche Bundesbank gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt C Nr. 3 AGB/BBk für öffentliche Verwaltungen, nicht-SEPA-fähige Euro-Überweisungen¹ in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten, denen ein öffentlicher Auftrag zugrunde liegt², ab.

1.2 Geltung

Diese Verfahrensregeln gelten ergänzend zu Abschnitt IV Unterabschnitt C Nr. 3 AGB/BBk. Darüber hinaus finden die Anlagen 1 (für die Kommunikation über EBICS) und 3 (Spezifikation der Datenformate) des DFÜ-Abkommens sowie die folgenden Bedingungen und Verfahrensregeln in der jeweilig gültigen Fassung Anwendung:

- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen),
- Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von grenzüberschreitenden Euro-Massenzahlungen über HBV-IMPAY (Technische Spezifikationen HBV-IMPAY; Anlage zu diesen Verfahrensregeln)

1.3 Beachtung der AWV-Meldepflichten

Für in HBV-IMPAY eingelieferte Zahlungen werden seitens der Bank keine Meldepflichten übernommen. Etwaige erforderliche Meldungen sind direkt an das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik zu übermitteln. Der im DTAZV-Format zur Verfügung stehende Meldeteil ist nicht zu belegen.

¹ SEPA-fähige Zahlungen sind Zahlungen innerhalb des SEPA-Raumes, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für SEPA-Zahlungen erreichbar ist.

² Hierzu zählen insbesondere Zahlungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Versorgungs-, Zusatz- und Unfallrenten, Wiedergutmachungsgelder, Unterstützungen und Kindergeldzahlungen.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

1.4 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Bank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach im Internet (<http://www.bundesbank.de>) unter Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen > Verfahrensregeln > Verfahrensregeln HBV-IMPAY zur Einsicht bereit.

Verfahrensregeln HBV-IMPay

2 Zulassung zum Verfahren

2.1 Testverfahren

(1) Im Rahmen des Zulassungstests für HBV-IMPay sind von den Teilnehmern Zahlungsverkehrsdateien zu erzeugen und an das Testzentrum zu übermitteln. Das Testzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Darüber hinaus werden den Teilnehmern die Fehlernachrichten M3, M7, M8 zur Verfügung gestellt.

(2) Die Beantragung des Testverfahrens für die Kommunikation via EBICS ist in Ziffer 7 der Anlage 1 (EBICS-Anbindung Kontoinhaber ohne BLZ) zu den EBICS-Bedingungen beschrieben. Bereits produktive EBICS-Teilnehmer müssen vor erstmaliger Nutzung neuer Auftragsarten diesbezüglich ebenfalls ein Testverfahren durchführen. Tests mit dem Testzentrum ersetzen keinesfalls die Programmier-tests und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Kunden zu erfolgen haben.

(3) Jedem Testteilnehmer wird der erfolgreiche Abschluss des Zulassungsverfahrens vom Testzentrum schriftlich bestätigt. Die beteiligten Stellen der Bank werden ebenfalls über den erfolgreichen Abschluss des technischen Zulassungsverfahrens benachrichtigt. Die Dokumentation des Testverlaufs ist von allen beteiligten Stellen sicherzustellen.

(4) Eine Wiederholung von Tests ist grundsätzlich möglich. Die Bank kann jederzeit die Wiederholung von Tests verlangen, wenn ihr dies erforderlich erscheint.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

2.2 Zulassung zur Produktion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 2.1 beschriebenen Testverfahrens.

(2) Die produktive Einlieferung von Zahlungen in HBV-IMPAY ist mit Vordruck 4740 „Antrag auf elektronische Einlieferung für das Hausbankverfahren-IMPAY (HBV-IMPAY) der Deutschen Bundesbank“ zu beantragen. Für die Kommunikation via EBICS ist zusätzlich der Vordruck 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ einzureichen. Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen.

(3) Der jeweilige Vordruck ist bei der zuständigen Stelle der Zentrale der Bank, Z 203-2 einzureichen. Die Bank teilt den Termin der erstmalig möglichen produktiven Nutzung mit.

2.3 Ansprechpartner für Systemstörungen

(1) Nachfragen zu Zahlungsvorgängen sowie Informationen bei Störungen und Problemen im Zusammenhang mit HBV-IMPAY sind an die IMPAY-Geschäftsabwicklung zu richten (Telefon: +49 69 9566-3488, E-Mail: impay@bundesbank.de).

(2) Über Verarbeitungsstörungen seitens der Bank werden die im „Antrag auf elektronische Einlieferung für das Hausbankverfahren-IMPAY (HBV-IMPAY) der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck 4740) zu benennenden fachlichen Kontaktpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

(3) Bei Störungen und Problemen im Zusammenhang mit der EBICS-Kommunikation ist die HBV-/KTO-Administration zu informieren (Telefon: +49 211 874-3807; E-Mail: admin.hbv@bundesbank.de).

Verfahrensregeln HBV-IMPay

2.4 Ersatzverfahren

Ist ein Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einlieferung und Auslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

3 Elektronische Einlieferung von Zahlungen

3.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

3.1.1 Kommunikationsweg

(1) Die Einlieferung von Zahlungen in HBV-IMPAY ist ausschließlich via EBICS möglich.

(2) Für die Kommunikation via EBICS gelten die in Anlage 1, DFÜ-Abkommen getroffenen Vereinbarungen für EBICS sowie die „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)“.

3.1.2 Einlieferungs- und Verarbeitungszeiten

(1) In HBV-IMPAY werden Zahlungen von montags bis sonntags von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr entgegen genommen.

(2) Zwischen 22.00 Uhr und 6.30 Uhr sowie an Wochenenden und TARGET2-Feiertagen leistet die Bank im Störfall keinen Support. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

(3) Die Verarbeitung von Zahlungen in HBV-IMPAY erfolgt an allen Geschäftstagen zwischen 1.00 und 10.00 Uhr. Die vorgenannten Zeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Zeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien nach HBV-IMPAY abgeschlossen sein. Einlieferungen, die an geschäftsfreien Tagen oder nach 10.00 Uhr an einem Geschäftstag eintreffen, werden bis zum Beginn der Verarbeitungszeit am nächsten Geschäftstag gepuffert.

(4) Die Belastung der Gegenwerte für bis 10.00 Uhr in HBV-IMPAY eingelieferte Dateien erfolgt am aktuellen Geschäftstag ab 10.30 Uhr bis spätestens 11.00 Uhr, vorausgesetzt die entsprechende Deckung wurde bis spätestens 11.00 Uhr auf dem Belastungskonto bereitgestellt. Anderenfalls wird die Datei entsprechend Ziffer 4.2.5 zurückgewiesen.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

Einlieferung und Verarbeitung in HBV-IMPAY	
Einlieferung	ab 10.00 Uhr am Tag D-1 bis 10.00 Uhr am Tag D
Buchungstag	D
Verarbeitungszeiten	1.00 Uhr bis 10.00 Uhr am Tag D
Deckungsschlusszeit	11.00 Uhr am Tag D
Buchungszeiten	am Tag D von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte)

(5) Die Einlieferung von Dateien mit größeren Stückzahlen zur Ausführung am Tag D sollte nach Möglichkeit frühzeitig – idealerweise nach 10.00 Uhr am vorangegangenen Geschäftstag (D-1) – erfolgen.

3.1.3 Einlieferungsformate, Dateiaufbau

(1) Die Einlieferung von Zahlungen in HBV-IMPAY ist ausschließlich in Dateiform möglich. Eine Beschränkung hinsichtlich der Dateigröße besteht nicht, jedoch sollte eine Datei nicht mehr als 100 000 Datensätze enthalten.

(2) Die Zahlungen sind im DTAZV-Format (AZV-Diskettenformat) mittels der EBICS-Auftragsart „AZV“ zu beauftragen. Hinsichtlich des Satz- und Dateiaufbaus finden die Vorgaben gemäß Ziffer 3 Anlage 3 DFÜ-Abkommen sowie Ziffer 1.1 und 1.2 der Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY Anwendung.

3.1.4 Zweitausfertigungen

Der Einreicher ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen nach dem Ausführungsdatum nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Bank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

3.2 Prüfung der Einlieferungen

3.2.1 Grundsätzliches

(1) Die in HBV-IMPAY eingelieferten Zahlungsdateien sowie die einzelnen Zahlungssätze werden hinsichtlich ihres Aufbaus und ihrer Ausführbarkeit (inkl. vorhandener Deckung) überprüft.

(2) Im Fehlerfall versendet HBV-IMPAY die folgenden Fehlernachrichten unter Angabe des entsprechenden Fehlercodes:

- M3 – Mitteilung über eine nicht verarbeitungsfähige Datei
- M7 – Mitteilung über mangels Deckung nicht ausgeführte bzw. annullierte Zahlungen
- M8 – Mitteilung über nicht verarbeitbare Datensätze

Der Dateiaufbau der vorgenannten M-Nachrichten richtet sich nach Ziffer 3.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikationen HBV-IMPAY). Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 3.2 der Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY aufgeführt.

(3) Die vorgenannten M-Nachrichten werden den Teilnehmern über EBICS mittels der Auftragsarten YM3, YM7 und YM8 elektronisch zur Abholung bereitgestellt.

3.2.2 Prüfungen auf Dateiebene

(1) Für in HBV-IMPAY eingelieferte Zahlungen erfolgen auf Dateiebene nachfolgende Prüfungen, die in Ziffer 2 der Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY ausführlich beschrieben sind:

- Prüfung der Einreicherberechtigung, sofern es sich bei dem Einreicher nicht um den Kontoinhaber selbst handelt
- Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb einer Datei
- Doppeleinreichungskontrolle.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

(2) Die Prüfungen erfolgen innerhalb der Bearbeitungszeiten (siehe Ziffer 3.1.2). Bei auftretenden Fehlerfällen wird die Datei ohne Buchung zurückgewiesen. Die Einreicher werden über die Nichtausführung mittels M3-Nachricht informiert.

3.2.3 Prüfung auf Transaktionsebene

(1) Für in HBV-IMPAY eingedelte Zahlungen erfolgen auf Transaktionsebene folgende Prüfungen, die in Ziffer 2 der Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY ausführlich beschrieben sind:

- Prüfung der Feldbelegung einzelner Felder
- Fehler in der Leitwegermittlung
- Prüfung auf Einhaltung der Entgeltregelung für Zahlungen innerhalb EU-/EWR-Staaten

(2) Die Prüfungen erfolgen innerhalb der Bearbeitungszeiten (siehe Ziffer 3.1.2). Bei auftretenden Fehlerfällen werden die einzelnen Zahlsätze mittels M8-Nachricht zurückgewiesen und die Datei weiterverarbeitet.

Dateien, die ausschließlich fehlerhafte oder mehr als 999 fehlerhafte Datensätze enthalten, werden mittels M3-Nachricht vollständig zurückgegeben.

(3) Für fehlerhafte Einzelzahlungen, die nicht zu einer Rückweisung der gesamten Datei führen, werden entsprechende Ausgleichsbuchungen auf dem Belastungskonto vorgenommen, d. h. Belastung der Dateisumme (Betrag aller in einer eingereichten Datei enthaltenen Zahlungen) und Einzelschrift der zurückgewiesenen Zahlungen.

Der Gesamtbetrag aller zurückgewiesenen Zahlungen einer Datei wird dem Einreicher ebenfalls im Rahmen der gem. Absatz 2 versandten M8-Nachricht übermittelt.

3.2.4 Zeichensatzprüfungen

(1) Für in HBV-IMPAY eingedelte Zahlungen sind nur die in Ziffer 1.1 der Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY genannten Zeichen zugelassen. Der Einreicher hat sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zeichen (z. B. Umlaute oder "ß") verwendet werden.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

(2) Sofern in HBV-IMPAY innerhalb der Verarbeitungszeiten ein Zeichensatzfehler in den in den Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY spezifizierten Elementen auf Datei-, oder Transaktionsebene festgestellt wird, wird die Datei bzw. Transaktion nicht zurückgewiesen, sondern gemäß Ziffer 1.1 der Technische Spezifikation HBV-IMPAY weiterverarbeitet.

3.2.5 Deckungsprüfung

(1) Zahlungen zu Lasten deckungspflichtiger Konten werden nur bei vorhandener Deckung ausgeführt. Die Deckungsabfrage je Datei erfolgt nach dem Bruttoprinzip, d. h. für die gesamte Datei.

(2) Dateien, die am Verarbeitungstag bis zum Ende der festgelegten Deckungszeit gemäß Ziffer 3.1.2 nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt, sondern ohne Buchung zurückgewiesen. Die Einreicher werden über die Nichtausführung der Datei mittels M7-Nachricht informiert. Eine Einzelausführung von Zahlungen findet nicht statt.

3.2.6 Prüfung der Entgeltoption

Sofern bei Überweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen ist, eine andere Entgeltoption als „Entgeltteilung (SHA)“ vorgegeben ist, wird die Zahlung zurückgewiesen. Der Einreicher wird über die Nichtausführung mittels M8-Nachricht informiert.

3.2.7 Prüfung des Belastungskontos

(1) Für die Belastung der Dateisumme wird das in der Ersttransaktion der Datei genannte Konto herangezogen.

(2) Innerhalb einer Datei sind nur Zahlungen zu Lasten ein und desselben Belastungskontos zugelassen. Sofern innerhalb einer Datei Zahlungen zu Lasten eines von der Ersttransaktion abweichenden Kontos beauftragt wurden, werden diese mittels M8-Nachricht an den Einreicher zurückgegeben.

Verfahrensregeln HBV-IMPay

3.2.8 Überschreibung der buchungsrelevanten Daten des Zahlers

Zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus der „Auftraggeberdatenverordnung“ überschreibt die Bank die Daten des Zahlers auf Basis der aus Feld 4b ermittelten Kontonummer mit der in den Stammdaten der Bank zu dieser Kontonummer hinterlegten IBAN und Anschrift des Zahlers.

3.2.9 Besondere länderspezifische Belegungsvorschriften

(1) Um eine reibungslose Weitergabe der Zahlungen in den Zielländern zu ermöglichen, sind die in Ziffer 1.3 der Technische Spezifikation HBV-IMPay beschriebenen länderspezifischen Belegungsvorschriften zu beachten.

(2) Die Einhaltung der länderspezifischen Belegungsregeln wird in HBV-IMPay – mit Ausnahme der für Zahlungen in die USA erforderlichen Belegung sowie der Beachtung der Entgeltregelung bei Zahlungen innerhalb der EU-/EWR-Staaten – nicht geprüft.

3.3 Ausführung/Weiterleitung von Zahlungen

3.3.1 Ausführungsdatum

(1) Zahlungen, die innerhalb der Verarbeitungszeiten (Ziffer 3.1.2) in HBV-IMPay eingeleitet wurden, werden taggleich an den Korrespondenten weitergeleitet.

(2) Als Ausführungstag wird in Feld 32 der SWIFT-Nachricht stets der aktuelle HBV-IMPay-Geschäftstag mitgegeben. Die Angabe eines abweichenden Ausführungstages ist nicht möglich. Etwaige Angaben auf Dateiebene bzw. in den Zahlungsnachrichten werden nicht beachtet.

3.3.2 Ausführungswährung

Die Bank leitet in HBV-IMPay eingeleitete Zahlungen ausschließlich in Euro weiter. Eine Konvertierung von Zahlungen und entsprechende Weiterleitung in Fremdwährung nimmt die Bank nicht vor.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

3.3.3 Zahlungsart (Überweisung/Scheck)

(1) In HBV-IMPAY eingelieferte Zahlungen sind grundsätzlich mit der Zahlungsart „Überweisung zur Gutschrift“, d. h. mit „00“ in Feld T22 zu beauftragen.

(2) Sofern der Zahler über keine Kontoverbindungsdaten des Zahlungsempfängers verfügt, ist mittels der Belegung „20/22“ in Feld T22 die Ausstellung eines Schecks durch den abwickelnden Korrespondenten zu beantragen.

Der Versand der Schecks wird durch den Korrespondenten der Bank vorgenommen und erfolgt standardmäßig direkt an den Zahlungsempfänger. Für ausgewählte Länder kann gemäß Ziffer 1.3 der Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY ein Scheckversand per Kurier vorgegeben werden.

3.3.4 Korrespondenzbank

(1) Die Auswahl des abwickelnden Korrespondenten erfolgt durch die Bank.

(2) Die Korrespondentenauswahl erfolgt bei „Überweisungen zur Gutschrift“ automatisiert auf Basis des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers aus Feld T8 , alternativ auf Basis des Länderkennzeichens des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (LKZD) aus Feld T9a .

Sofern der angegebene BIC keinem Korrespondenten der Bank entspricht, wird auf Basis des Länderkennzeichens des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers der für dieses Land von der Bank bestimmte Hauptkorrespondent ausgewählt.

Ist für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kein BIC angegeben und ist auf Basis der für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angegebenen Daten (z. B. Angabe in Langschrift) kein Korrespondent der Bank ermittelbar, wird die Zahlung anhand des Länderkennzeichens des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (LKZD) an den für dieses Land von der Bank bestimmten Hauptkorrespondenten weitergeleitet. Die Angabe des LKZD ist bei Zahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht mittels BIC adressiert wurde, verpflichtend.

Verfahrensregeln HBV-IMP

(3) Für „Scheckzahlungen“ erfolgt die Auswahl des Korrespondenten auf Basis des Länderkennzeichens des Zahlungsempfängers = Scheckempfängers (LKZE) aus Feld T10a (DTAZV). Die Angabe des LKZE ist bei Scheckzahlungen verpflichtend.

Verfahrensregeln HBV-IMPAY

4 Rückforderungen bereits ausgeführter Überweisungen

4.1 Einlieferung von Rückforderungen

(1) Rückforderungen können elektronisch via EBICS mittels der Auftragsart FTB eingeleistet werden. In Einzelfällen ist zudem eine schriftliche Beauftragung (Vordruck 4741) von Rückforderungen möglich.

(2) Hinsichtlich des Dateiaufbaus gelten die Vorgaben gemäß Ziffer 1.4 der Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY.

4.2 Prüfung der Rückforderung

(1) Alle eingeleisteten Rückforderungen unterliegen den nachfolgenden Prüfungen:

- Einreicherberechtigungsprüfung
- Doppeleingangsprüfung
- inhaltliche Feldprüfungen
- Eindeutige Zuordnung zu einem Zahlungsauftrag

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Prüfungen kann der Ziffer 2 der Technischen Spezifikationen HBV-IMPAY entnommen werden.

(2) Fehlerhafte Rückforderungen bzw. Rückforderungen für Zahlungen, die bereits dreimal zurückgefordert wurden, werden nicht ausgeführt.

(3) Im Falle einer via EBICS eingeleisteten fehlerhaften Rückforderung oder einer mehr als dreimal eingeleisteten Rückforderung wird der Einreicher in Form einer RR-Fehlernachricht (EBICS-Auftragsart FTB) über die Nichtausführung informiert.

4.3 Rücküberweisung zurückgeforderter Zahlungen

Sofern ein Korrespondent eine zurückgeforderte Zahlung zurücküberweist, erfolgt die Verarbeitung über HBV-Individual und damit außerhalb von HBV-IMPAY. Die Rücküberweisung erfolgt zu Gunsten des ursprünglichen Belastungskontos.